



LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Hinweise zum Ausfüllen der Grundlegenden
Charakterisierung des Landesamtes für Umwelt

INERTABFALLDEPONIE ROTHMÜHLE DK 0

Inhalt

1	DEPONIE UND DEPONIEKLASSE.....	4
2	ABFALLHERKUNFT (§ 8 ABS. 1 NR. 1 DEPV).....	5
3	ABFALLBESCHREIBUNG, VERWERTBARKEIT UND ABFALLMENGE (§ 8 ABS. 1 NR. 2, NR. 2A UND NR. 5 DEPV)	6
4	ART DER VORBEHANDLUNG (§ 8 ABS. 1 NR. 3 DEPV)	7
5	ABFALLZUSAMMENSETZUNG	8
6	DEKLARATIONSANALYSE (§ 8 ABS. 1 NR. 6, 7, 8 DEPV)	8
7	BEWERTUNG DURCH DEN ABFALLERZEUGER	10
8	GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN (§ 8 ABS. 1 NR. 10 DEPV).....	10
9	VORSCHLAG DES ABFALLERZEUGERS FÜR SCHLÜSSELPARAMETER (§ 8 ABS. 1 NR. 12 DEPV)	10
10	BEMERKUNGEN.....	10
11	UNTERSCHRIFT ABFALLERZEUGER	11
12	ABSCHLIEßENDE HINWEISE ZUR ANLIEFERUNG VON ABFÄLLEN	11

Versionsübersicht

Dokumenthistorie			
Version	Ersteller	Datum	Änderung / Bemerkung
21.01	Huppmann	30.01.2021	Neufassung
21.01.	Huppmann	17.01.2022	Zu Nr. 3 – Aktualisierung Link LfU

Hinweise zum Ausfüllen der Grundlegenden Charakterisierung des Landesamtes für Umwelt

Nachfolgend wird auf die zu machenden Angaben der Grundlegenden Charakterisierung, welche durch das bayrische Landesamt für Umwelt (LfU) nur Nutzung auf deren Homepage veröffentlicht wird, näher eingegangen und kurz erläutert. Die Erläuterungen sind lediglich Anhaltspunkte. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Die aktuellste Version der Grundlegenden Charakterisierung kann auf der Internetseite (https://www.lfu.bayern.de/abfall/merkblaetter_deponie_info/index.htm) des LfU Bayern runterladen werden. Urheber und Autor der Grundlegenden Charakterisierung ist das LfU.

1 Deponie und Deponieklasse



Bayerisches Landesamt für Umwelt 

Hinweise für den Vollzug – Deponien Stand: 01/2021

Grundlegende Charakterisierung

für die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung als Deponieersatzbaustoff (nach § 8 Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der aktuell gültigen Fassung).

Deponie „_____“, Deponieklasse: _____

Das Formblatt ist vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Eine Entsorgung ohne diese Angaben ist nicht möglich.

Als Entsorgungsanlage ist die Erdaushub- und Bauschuttdeponie Rothmühle (sog. „**Inertabfalldeponie**“) einzutragen. Es handelt sich bei dieser um eine Deponie der **Klasse 0**.

2 Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)

Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Anfallstelle / -ort: _____
	Schlüssige Abfallbezeichnung: _____
	Abfallerzeuger: _____
	Anschrift: _____
	Ansprechpartner: _____
	Telefon / E-Mail: _____

- **Anfallstelle/-ort:**
Anschrift bzw. Flurnummer und Gemarkung des Bauvorhabens bzw. Entstehungsorts des Abfalls.
- **Schlüssige Abfallbezeichnung:**
Hier ist eine kurze Abfallbezeichnung, die den Abfall artentypisch charakterisiert, z.B. „Mauerwerk mit Putzanhaftungen“ einzutragen. Dies ist wichtig, so dass das Waagepersonal prüfen kann, ob der angelieferte Abfall zweifelsfrei mit dem durch den Abfallerzeuger grundlegend charakterisierten Abfall übereinstimmt. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten nimmt der Verwieger Rücksprache mit dem Abfallerzeuger.
- **Abfallerzeuger, Anschrift, Ansprechpartner und Kontaktdaten:**
Die Angaben sind für mögliche Rückfrage vollständig anzugeben.

Definition Abfallerzeuger nach § 3 Abs. 8 KrWG:

Erzeuger von Abfällen ist jede natürliche oder juristische Person,

1. durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder
2. die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger).

3 Abfallbeschreibung, Verwertbarkeit und Abfallmenge (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2a und Nr. 5 DepV)

<p>Abfallbeschreibung, Verwertbarkeit und Abfallmenge (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2a und Nr. 5 DepV) →</p>	<p>Abfallentstehung und Herkunft / Zusammensetzung (nicht analytisch) / vermutete Schadstoffe: _____</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Abfallbeschreibung liegt als Anlage bei</p> <p><input type="checkbox"/> Abfall fällt einmalig an Menge, einmalig: _____ t</p> <p><input type="checkbox"/> Abfall fällt kontinuierlich an Menge/Jahr: _____ t/a, Laufzeit: __ a</p> <p>Abfallschlüssel und -bezeichnung nach AVV: _____</p> <hr/>
--	---

- **Abfallentstehung und Herkunft / Zusammensetzung (nicht analytisch) / Vermutete Schadstoffe):**

Bei den Angaben zur Abfallentstehung ist das Bauvorhaben bzw. die kausale Abfallherkunft anzugeben, die zugleich auf die Vornutzung schließen lässt, z. B. Rückbau/Sanierung Kamin, Trankstelle, Wohnhaus, etc. Daneben ist die Abfallzusammensetzung kurz zu beschreiben, z.B. „Ziegelmauerwerk mit Wandputz und Fliesen“.

Bei der Ablagerung von Abfällen auf der Erdaushub- und Bauschuttdeponie (Inertabfalldeponie) dürfen nur geringbelastete Abfälle abgelagert werden, bei den eine Überschreitung der Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 5 DepV nicht zu erwarten ist. Sollte der Verdacht bestehen, dass Schadstoffe im Abfall enthalten sind, müssen diese angegeben werden, z.B. Rußanhaftungen, intensive Farbanstriche, Fugenmassen, Schwarzanstriche. Im Zweifel sind Fachfirmen hinzuzuziehen

Eine Übersicht über mögliche Schadstoffe in Gebäuden finden Sie in der Fachbroschüre des bayrischen Landesamt für Umwelt unter

https://www.lfu.bayern.de/abfall/schadstoffratgeber_gebaeuderueckbau/arbeitshilfe/index.htm

Zutreffendes ist anzukreuzen:

- Als Abfallbeschreibung können vorhabenbezogene Gutachten sowie Probenahmeprotokolle dienen
- Meist fällt bei Abrissarbeiten oder Baumaßnahmen der Abfall nur einmalig bzw. chargenweise an. Ein kontinuierlicher Abfallstrom ist üblicherweise nur bei Abfallstoffen aus Fertigungsprozessen der Fall.
- In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Abfallschlüsselnummer für Deponien der Klasse 0 aufgeführt.

AVV-Nr.	Beschreibung	Einschränkungen
17 01 01	Beton (unbelastet, nicht verwertbar)	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 01 02	Ziegel (unbelastet, nicht verwertbar)	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen

AVV-Nr.	Beschreibung	Einschränkungen
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (unbelastet, nicht verwertbar)	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 02 02	Glasbruch (nicht verwertbar, ohne Anhaftungen)	
17 05 04	Bodenaushub (unbelastet, nicht verwertbar)	Ausgenommen Oberboden und Torf sowie Boden und Steine aus Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Absatz 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes
17 05 04	Gemisch Boden/Bauschutt	Boden und Steine mit geringen mineralischen oder inerten (z.B. Metall) Fremdstoffen. Keine organischen Anteile (Kunststoffe, Bauholz, Bitumen, etc.)
20 02 02	Boden und Steine	Nur Abfälle aus Gärten und Parkanlagen; ausgenommen Oberboden und Torf

<p>→ Abfallbeschreibung, Verwertbarkeit und Abfallmenge (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2a und Nr. 5 DepV)</p>	<p><input type="checkbox"/> Verwertung außerhalb Deponien geprüft</p> <p><input type="checkbox"/> Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten liegt bei (Schreiben dreier angefragter Verwertungswege; schlüssige Begründung des Abfallerzeugers)</p> <p><input type="checkbox"/> Abfall zur Beseitigung <input type="checkbox"/> Abfall zur Verwertung (Deponieersatzbaustoff)</p> <p style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> gemäß Verwertungskonzept (§ 14 Absatz 1 DepV)</p> <p style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> Einsatzzweck: _____</p> <p>Entsorgungsnachweis-Nr.: _____ (falls bekannt)</p> <p>beantragt: <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> Fotos des Abfalls sind beigelegt</p>
--	---

Zutreffendes ist entsprechend anzukreuzen:

Die Abfallannahme am AWZ Rothmühle erfolgt **ausschließlich als Abfall zur Beseitigung**. Vor Anlieferung an der Deponie sind vor allem das Recycling (Aufbereitung und Wiederverwendung) und die sonstige Verwertung (Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauten und Bergversatz) zu prüfen (§ 6 i.V. m § 7 Abs. 2 KrWG). Eine Deponierung der Abfälle ist nur zulässig, sofern eine Verwertung nicht möglich oder ökologisch nicht sinnvoll bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Dies wäre durch Ankreuzen des Punktes „**Verwertung außerhalb Deponien geprüft**“ zu bestätigen.

Eine Entsorgungsnachweisnummer nur bei als gefährlich einzustufenden Abfall anzugeben. Diese werden jedoch nicht auf der Erdaushub- und Bauschuttdeponie (DK 0) angenommen.

Nach Möglichkeit sind vorab Bilder vom Abfall samt der ausgefüllten grundlegenden Charakterisierung vorzulegen.

4 Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)

<p>Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)</p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erfolgt (Begründung auf Beiblatt)</p> <p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich, weil: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Vorbehandlung (Zielsetzung und Art; Behandlungsplan als Anhang): _____</p>
---	--

Ist meist bei Inertabfällen nicht erforderlich. Wenn doch eine Vorbehandlung erfolgt ist, sind die Art und Zielsetzung darzulegen.

Inertabfälle sind Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen, sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren, sich nicht biologisch abbauen und andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit führen könnte. Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle und die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächen- oder Grundwasser gefährden.

5 Abfallzusammensetzung

Abfallzusammensetzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)	Aussehen / Farbe (optisch)/ Geruch (olfaktorisch): _____
	Konsistenz: <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> stichfest <input type="checkbox"/> staubförmig <input type="checkbox"/> _____
	Schadstoffverteilung: <input type="checkbox"/> homogen <input type="checkbox"/> inhomogen
	Begründung: _____

Diese Angaben sind wichtig, sodass Waagepersonal den angelieferten Abfall, mit dem durch den Abfallerzeuger grundlegend charakterisierten Abfall vergleichen kann. Bei Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten nimmt der Verwieger Rücksprache mit dem Abfallerzeuger.

- **Aussehen / Farbe (optisch) / Geruch (olfaktorisch)**
Beim **Aussehen** ist nur die optische Wahrnehmung ausschlaggebend (z.B. Ziegelsteine mit Putzanhaftungen).
Die wahrnehmbaren **Farben** sind anzugeben (z.B. rötlich, weiß-grau für Ziegelsteine mit Putz, oder braun bis schwarz für Erdaushub).
Bitte nur wahrnehmbare **Gerüche** angeben (z.B. keiner, unauffällig, arttypisch, leicht nach Lösemittel, etc.).
Hinweis: Geruchsintensive Abfälle werden nicht angenommen.
- Bei der **Konsistenz** ist am besten zutreffendste anzukreuzen.
Hinweis: Flüssige Abfälle werden nicht angenommen!
- **Schadstoffverteilung** entsprechend zutreffendes ankreuzen
Hinweis: Nicht separierte, grobkörnige Abfälle (z.B. Siedlungsabfälle, Bauschutt, Altholz, Boden-Bauschuttmischungen) sind stets als inhomogen zu klassifizieren.

6 Deklarationsanalyse (§ 8 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8 DepV)

Ausnahmen nach 1, 2 und 4 gelten meist nicht für DK 0 Deponien	<ul style="list-style-type: none"> ① <input type="checkbox"/> nicht erforderlich (Abfälle mit Asbest / <u>gefährlichen</u> Mineralfasern) ohne andere schädliche Verunreinigungen oder Abfälle mit bekanntem Auslaugverhalten nach (§ 8 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 3 DepV) ② <input type="checkbox"/> nicht erforderlich (geringe Menge bekannter Art und Herkunft, § 8 Abs. 2 Satz 2 DepV) ③ <input type="checkbox"/> nicht erforderlich (Inertabfälle nach § 8 Abs. 8 DepV, u.a. Belastung ≤ DK 0, bestimmte Abfallschlüssel) ④ <input type="checkbox"/> nicht erforderlich (Abfälle aus Schadensfällen § 6 Abs. 6 DepV)
---	---

Bitte zutreffendes ankreuzen:

Generell sind Abfälle zur Deponierung im Vorfeld analytisch auf die Parameter nach Anhang 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung (DepV) durch geeignetes Labor untersuchen zu lassen und die Ergebnisse der Grundlegenden Charakterisierung beizufügen. Abweichend hiervon sind nach § 8 Abs. 8 DepV Abfalluntersuchungen nicht erforderlich, sofern

1. Der Abfall nur von einer Anfallstelle stammt,
2. Keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungswerte des Anhangs 3 für die Deponieklasse 0 überschritten werden
3. Keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Abfall durch Schadstoffe, für die in Anhang 3 keine Zuordnungskriterien festgestellt sind, so verunreinigt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit bei der Ablagerung beeinträchtigt wird,
4. Der Abfall nicht mehr als 5 Volumenprozent an mineralischen und inerten Fremdstoffen enthält
5. und sich der Abfall unter einen in Nr. 3 genannten Abfallschlüssel zuordnen lässt.

Sofern das Feld ③ angekreuzt werden kann, müssen der „Grundlegenden Charakterisierung“ keine Analysen beigefügt werden. Die Ausnahmen ①, ② und ④ gelten meist nicht für DK 0 Deponien.

<p>Deklarationsanalyse § 8 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8 DepV</p>	<p><input type="checkbox"/> Zustimmung der Bezirksregierung/KVB/Bergamt erforderlich Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> Deklarationsanalytik gemäß Anhang 3 Tab. 2 DepV liegt bei.</p> <p><input type="checkbox"/> Probennahme nach PN 98</p> <p><input type="checkbox"/> Reduzierung Anzahl der Laborproben nach Deponie-Info 3 des LfU. Anzahl der Laborproben: _____ Begründung: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Schwermetallgehalte im Feststoff: _____</p> <p><input type="checkbox"/> PAK <input type="checkbox"/> PCB <input type="checkbox"/> BaP <input type="checkbox"/> MKW <input type="checkbox"/> BTEX <input type="checkbox"/> PCDD/F <input type="checkbox"/> LHKW <input type="checkbox"/> Herbizide</p> <p><input type="checkbox"/> PFC <input type="checkbox"/> HBCCD <input type="checkbox"/> _____</p>
---	--

	<p><input type="checkbox"/> Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind beizufügen (Anhang 4 Nr. 2 und Nr. 3.1.1 DepV).</p>
--	---

Treffen die Ausnahmen nach § 8 Abs. 8 DepV nicht zu oder ist damit zu rechnen, dass der Abfall in irgendeiner Weise verunreinigt ist, müssen Proben genommen werden und diese auf Ihren Schadstoffgehalt untersucht werden. Die Probenahme ist von fachkundigen Personen (z.B. Gutachter, Labormitarbeiter) durchzuführen. Diese legen dann auch den Umfang der Analysen (ggf. mit Rücksprache der Entsorgungsanlage) fest und sind beim Ausfüllen dieses Abschnittes behilflich.

7 Bewertung durch den Abfallerzeuger

Bewertung durch Abfallerzeuger	Abfall hält die Zuordnungswerte für
	DK _____ <input type="checkbox"/> Rekulтивierungsschicht
	<input type="checkbox"/> ein <input type="checkbox"/> nicht ein
	Kritisches Reaktionsverhalten möglich:
	<input type="checkbox"/> ja, _____
	<input type="checkbox"/> nein

Wenn Abfälle an die Erdaushub- und Bauschuttdeponie angeliefert werden sollen, muss der Abfall die Zuordnungswerte (Grenzwerte) der Deponie der Klasse 0 (**DK 0**) einhalten. Es darf **kein kritisches Reaktionsverhalten** während der Ablagerungszeit erwartet werden.

8 Gefährliche Eigenschaften (§ 8 Abs. 1 Nr. 10 DepV)

Gefährliche Eigenschaften (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 und 10 DepV)	(z. B. HP 5 „gesundheitsschädlich“ oder HP 7 „krebserzeugend“) _____
---	---

Es dürfen ausnahmslos nur „nicht gefährliche“ Abfälle auf der Erdaushub- und Bauschuttdeponie abgelagert werden. Besteht ein Anhaltspunkt für die „Gefährlichkeit“ eines Abfalls, dann werden Sie sich bitte an die Gewerbeabfallberatung (Hr. Huppmann, Tel. 09721/55-598) des Landkreises Schweinfurt oder Ihren Entsorgungsbetrieb.

9 Vorschlag des Abfallerzeugers für Schlüsselparameter (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)

Vorschlag des Abfallerzeugers für Schlüsselparameter (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)	Originalsubstanz: _____
	Eluat: _____
	Untersuchungshäufigkeit:
	<input type="checkbox"/> je angefangene 1.000 t <input type="checkbox"/> 1 x jährlich
	<input type="checkbox"/> _____

Schlüsselparameter sind in der Regel die typischen Belastungen. Da für die meisten Abfälle die auf der Erdaushub- und Bauschuttdeponie abgelagert werden, keine Analysen erforderlich sind, müssen für die auch keine Schlüsselparameter festgelegt werden.

10 Bemerkungen

Bemerkungen:	_____
---------------------	-------

Sollte zu den Punkten 1 bis 9 noch genauere Angaben nötig sein und der Platz nicht ausreichend, können hier ausführende Angaben machen oder auf gesondertes Beiblatt verweisen.

11 Unterschrift Abfallerzeuger

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift (Abfallerzeuger und verantwortlichen Beauftragter) ggf. Stempel / Mitwirkender
---------------------	--

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Abfallerzeuger, dass die oben gemachten Angaben wahrheitsgemäß sind. **Die Unterschrift ist zwingend erforderlich**

Eine Beratung oder Hilfestellung durch den Abbruchunternehmer, Transporteur oder den Entsorgungsfachbetrieb kann jederzeit erfolgen. In diesem Fall sollte er die grundlegende Charakterisierung ebenfalls als **Mitwirkender** mitunterschreiben.

12 Abschließende Hinweise zur Anlieferung von Abfällen

Wird im Rahmen der Eingangserfassung am AWZ Rothmühle festgestellt, dass die zu machen enden Angaben unzureichend oder fehlerhaft sind, müssen diese Angaben vom Abfallerzeuger vor Ort nachgetragen bzw. korrigiert werden. Es muss in diesem Fall mit Wartezeiten gerechnet werden. Können die Daten durch den Abfallerzeuger bzw. den Anlieferer nicht ergänzt werden, wird die Annahme der Abfälle abgelehnt.

Wir empfehlen Ihnen deshalb die Anlieferung vorab mit der Abfallberatung im Landratsamt Schweinfurt, Hr. Huppmann, Tel. 09721/55-598, daniel.huppmann@lrasw.de, abzustimmen.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Abfallberatung des Landkreises Schweinfurt (Hr. Huppmann, Tel. 09721/55-598) zur Verfügung.

Weitere Information zu den Öffnungszeiten, Anfahrt sowie zu den aktuellen Preisen finden Sie auf der Seite der Internetseite des Landkreises Schweinfurt unter <https://www.landkreis-schweinfurt.de/service-infos/serviceleistungen-informationen/serviceinfos/detail/abfallwirtschaftszentrum-rothmuehle-1471>